

## Übereinkunft zwischen Preußen und Baiern wegen wechselseitiger Übernahme der Vagabunden und Ausgewiesenen

Quelle: [Preuß. GS 1818 S. 53](#)

---

— 53 —

(No. 478.) Ratifikations-Urkunde der zwischen Seiner Majestät dem Könige von Preußen und Seiner Majestät dem Könige von Baiern am 9ten Mai 1818. abgeschlossenen Übereinkunft wegen wechselseitiger Übernahme der Vagabunden und Ausgewiesenen. *De dato* den 21sten desselben Monats.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen etc.  
etc.

Thun kund und fügen hiermit zu wissen:

Daß, nachdem Wir von der zwischen Uns und Sr. Majestät dem Könige von Baiern am 9ten Mai d. J. abgeschlossenen Übereinkunft, wegen wechselseitiger Übernahme der Vagabunden und Ausgewiesenen, welche wörtlich also lautet:

Seine Majestät der König von Preußen, und Seine Majestät der König von Baiern, überzeugt von der Nothwendigkeit, in Rücksicht der wechselseitigen Übernahme der Vagabunden und Ausgewiesenen, Sich über gewisse Grundsätze zu vereinigen, haben die unterzeichneten Bevollmächtigte, und zwar Seine Majestät der König von Preußen:

Allerhöchst-Ihren wirklichen Geheimen Legations-Rath, Chef der zweiten und dritten Section des Ministerii der auswärtigen Angelegenheiten, Ritter des rothen Adler-Ordens zweiter Klasse mit Eichenlaub, Inhaber des eisernen Kreuzes zweiter Klasse, Ritter des Kaiserlich-Russischen St. Annen-Ordens erster Klasse, Großkreuz des Civil-Verdienst-Ordens zur Baierschen Krone, Ritter des Königlich-Schwedischen Nordstern-Ordens erster Klasse, Commandeur des Kaiserlich-Österreichischen Leopold-Ordens, Commandeur des Königlich-Dänischen Dannebrog-Ordens, Ritter des Kaiserlich-Russischen St. Wladimir-Ordens dritter Klasse, Ritter des Spanischen Ordens Carl des *III.*, **Ludwig von Jordan;**

Seine Majestät der König von Baiern aber:

Allerhöchst-Ihren Kämmerer, General-Lieutenant, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister am Königlich-Preussischen Hofe, Kommenthur des Johanniter-Ordens, Großkreuz des Baierschen Civil-Verdienst-Ordens, Ritter des Militair-Max-Joseph-Ordens, Großkreuz des

— 54 —

Kaiserlich-Russischen St. Annen-Ordens, Offizier des Königlich-Französischen Ordens der Ehrenlegion, Grafen **Joseph von Rechenberg-Rothenlöwen**,

zur Unterhandlung über diesen Gegenstand beauftragt; von welchem hierauf, nach Auswechslung ihrer respektiven Vollmachten, folgende Übereinkunft, unter Vorbehalt Allerhöchster Genehmigung, abgeschlossen worden ist.

§. 1. Es soll in Zukunft kein Vagabunde oder Verbrecher in das Gebiet des andern der beiden hohen kontrahirenden Theile ausgewiesen werden, wenn derselbe nicht entweder ein Angehöriger desjenigen Staates ist, welchem er zugewiesen wird, und in demselben sein Heimwesen zu suchen hat, oder doch durch das Gebiet desselben, als ein Angehöriger eines rückwärts liegenden Staates, nothwendig seinen Weg nehmen muß.

§. 2. Als Staatsangehörige, deren Übernahme gegenseitig nicht versagt werden darf, sind anzusehen:

- a) alle diejenigen, deren Vater, oder, wenn sie außer der Ehe erzeugt wurden, deren Mutter, zur Zeit ihrer Geburt in der Eigenschaft eines Unterthans mit dem Staat in Verbindung gestanden hat, oder, welche ausdrücklich zu Unterthanen aufgenommen worden sind, ohne nachher wieder aus dem Unterthansverbande entlassen worden zu seyn, oder ein anderweitiges Heimathrecht erworben zu haben;
- b) diejenigen, welche von heimathlosen Eltern zufällig innerhalb des Staatsgebiets geboren sind, so lange sie nicht in einem andern Staate das Unterthanenrecht, nach dessen Verfassung, erworben, oder sich daselbst mit Anlegung einer Wirthschaft verheirathet, oder darin, unter Zulassung der Obrigkeit, Zehn Jahre lang gewehrt haben;
- c) diejenigen, welche zwar weder in dem Staatsgebiete geboren sind, noch das Unterthanenrecht, nach dessen Verfassung, erworben haben, hingegen nach Aufgebung ihrer vorherigen staatsbürgerlichen Verhältnisse, oder überhaupt als heimathlos, dadurch in nähere Verbindung mit dem Staate getreten sind, daß sie sich daselbst unter Anlegung einer Wirthschaft verheirathet haben, oder, daß ihnen während eines Zeitraums von Zehn Jahren, stillschweigend gestattet worden ist, darin ihren Wohnsitz zu haben.

§. 3. Wenn ein Landstreicher ergriffen wird welcher in dem einen Staat zufällig geboren ist, in einem andern aber das Unterthanenrecht ausdrücklich erworben, oder mit Anlegung einer

Wirtschaft sich verheirathet, oder durch zehnjährigen Aufenthalt sich einheimisch gemacht hat; so ist der letztere Staat, vorzugsweise, ihn aufzunehmen verbunden. Trifft das ausdrücklich erworbene Unterthanenrecht in dem einen Staate, mit den Verheirathung oder zehnjährigen Wohnung in einem andern Staate, zusammen; so ist das erstere Verhältniß entscheidend. Ist ein Heimathloser in dem einen Staate in die Ehe getreten, im einem andern aber nach seiner Verheirathung, während des be-

— 55 —

stimmten Zeitraums von zehn Jahren, geduldet worden; so muß er in dem letztern beibehalten werden.

§. 4. Sind bei einem Vagabunden oder auszuweisenden Verbrecher keine der in dem vorstehenden Paragraphen enthaltenen Bestimmungen anwendbar, so muß derjenige Staat, in welchem er sich befindet, ihn vorläufig beibehalten.

§. 5. Verheirathete Personen weiblichen Geschlechts, sind demjenigen Staate zuzuweisen, welchem ihr Ehemann, vermöge eines der angeführten Verhältnisse, zugehört. Wittwen sind nach eben denselben Grundsätzen zu behandeln; es wäre denn, daß während ihres Wittwenstandes eine Veränderung eingetreten sey, durch welche sie nach den Grundsätzen der gegenwärtigen Übereinkunft, einem andern Staate zufallen.

§. 6. Befinden sich unter einer heimathlosen Familie Kinder unter 14 Jahren, oder welche sonst wegen des Unterhalts, den sie von den Eltern genießen, von denselben nicht getrennt werden können, so sind solche, ohne Rücksicht auf ihren zufälligen Geburtsort, in denjenigen Staat zu verweisen, welchem, bei ehelichen Kindern der Vater, oder bei unehelichen die Mutter, zugehört. Wenn aber die Mutter unehelicher Kinder nicht mehr am Leben ist, und letztere bei ihrem Vater befindlich sind, so werden sie von dem Staate mit übernommen, welchem der Vater zugehört.

§. 7. Hat ein Staatsangehöriger durch irgend eine Handlung sich seines Bürgerrechts verlustig gemacht, ohne einen andern Staat zugehörig geworden zu seyn, so kann der erstere Staat der Beibehaltung oder Wiederannahme desselben sich nicht entziehen.

§. 8. Handlungsdiener, Handwerksgesellen und Dienstboten, welche, ohne eine selbstständige Wirthschaft zu haben, in Diensten stehen, imgleichen Zöglinge und Studierende, welche der Erziehung oder des Unterrichts wegen, irgendwo verweilen, erwerben durch diesen Aufenthalt, wenn derselbe auch länger als Zehn Jahre dauern sollte, kein Wohnsitzrecht.

§. 9. Denjenigen, welche als Landstreicher, oder aus irgend einem andern Grunde ausgewiesen werden, hingegen in dem benachbarten Staate nach den, in der gegenwärtigen Übereinkunft, festgestellten Grundsätzen, kein Heimwesen anzusprechen haben, ist letzterer, den Eintritt in sein Gebiet zu gestatten, nicht schuldig; es würde denn urkundlich zur völligen Überzeugung dargethan werden können, daß das zu übernehmende Individuum einem rückwärts liegenden Staate zugehöre, welchem dasselbe nicht wohl anders, als durch das Gebiet des ersteren, zugeschickt werden kann.

§. 10. Sämmtlichen betreffenden Behörden wird es zur strengen Pflicht gemacht, die Absendung der Vagabunden in das Gebiet des andern der hohen kontrahirenden Theile, nicht blos auf die eigene unzuverlässige Angabe derselben zu veranlassen, sondern, wenn das Verhältniß, wodurch der andere Staat zur Übernahme eines Vagabunden konventionsmäßig verpflichtet wird,

— 56 —

nicht aus einem unverdächtigen Passe, oder aus andern völlig glaubhaften Urkunden, hervorgeht, oder, wenn die Angabe des Vagabunden nicht durch besondere Gründe und die Verhältnisse des vorliegenden Falles unzweifelhaft gemacht wird, zuvor die Wahrheit sorgfältig zu ermitteln, und nöthigen Falls bei der, vermeintlich zur Aufnahme des Vagabunden verpflichteten Behörde, Erkundigung einzuziehen.

§. 11. Sollte der Fall eintreten, daß ein, von dem einen der hohen kontrahirenden Theile dem andern Theile zum weitem Transporte in einem rückwärts liegenden Staat, zufolge der Bestimmung des §. 9., zugeführter Vagabunde, von dem letztern nicht angenommen würde, so kann derselbe wieder in denjenigen Staat, welcher ihn ausgewiesen hatte, zur vorläufigen Beibehaltung zurückgebracht werden.

§. 12. Für die beiderseitigen Rheinlande werden Königlich-Preußischer Seits **Saarbrück** und **Kreuznach**, Königlich-Baierischer Seits **Blieskastel** und **Alsey**, zu Übernahmsorten bestimmt. In solchen Fällen, wo aus und nach andern Provinzen der beiden hohen kontrahirenden Theile, der Transport von Vagabunden erforderlich wird, werden letztere an die nächste Polizeibehörde desjenigen zwischenliegenden Staats abgeliefert, durch dessen Gebiet der gerade Weg vom Orte der Ergreifung aus nach der Grenze des zur Übernahme verpflichteten Staats führt.

§. 13. Die Überweisung der Vagabunden geschieht in der Regel mittelst Transports und Abgabe derselben an die Polizeibehörde

desjenigen Ortes, wo der Transport als von Seiten des ausweisenden Staats beendigt anzusehen ist. Mit den Vagabunden werden zugleich die Beweisstücke, worauf der Transport konventionsmäßig gegründet wird, übergeben. In solchen Fällen, wo keine Gefahr zu besorgen ist, können einzelne Vagabunden auch mittelst eines Laufpasses, in welchem ihnen die zu befolgende Route genau vorgeschrieben ist, in ihr Vaterland gewiesen werden.

Es sollen auch nie mehr als drei Personen zugleich auf den Transport gegeben werden, es wäre denn, daß sie zu einer und derselben Familie gehören, und in dieser Hinsicht nicht wohl getrennt werden können.

Größere, sogenannte Vagantenschube, sollen künftig nicht statt finden.

§. 14. Da die Ausweisung der Vagabunden nicht auf Requisition des zur Annahme verpflichteten Staats geschieht, und dadurch zunächst nur der eigne Vortheil des ausweisenden Staates bezweckt wird, so können für den Transport und die Verpflegung der Vagabunden, keine Anforderungen an den übernehmenden Staat gemacht werden.

Wird ein Auszuweisender, welcher einem rückwärts liegenden Staate zugeführt werden soll, von diesem nicht angenommen, und deshalb nach §. 11. in denjenigen Staat, welcher ihn ausgewiesen hatte, zurückgebracht; so muß letzterer auch die Kosten des Transports und der Verpflegung erstatten, welche bei der Zurückführung aufgelaufen sind.

— 57 —

§. 15. Vorgehende Übereinkunft soll, nach erfolgter beiderseitiger Ratifikation, in den Staaten der hohen kontrahirenden Theile, zur genauesten Befolgung bekannt gemacht werden.

Zur Beglaubigung dessen haben die respektiven Bevollmächtigten dieselbe unterzeichnet und besiegelt.

So geschehen Berlin, den 9ten Mai 1818.

(L.S.) **Ludwig v. Jordan.** (L.S.) **Joseph Graf v. Rechberg.**

Kenntniß genommen und sie in allen ihren Punkten Unserm Willen gemäß befunden, Wir die gedachte Übereinkunft genehmiget und ratifiziret haben, wie Wir sie durch die gegenwärtige Urkunde genehmigen und ratifiziren; Wir geben Unser Königliches Wort, für Uns und Unsere Nachfolger, diese Übereinkunft zu erfüllen und aufrecht zu erhalten, auch keine Eingriffe in dieselbe zu gestatten.

Des zu Urkund haben Wir die gegenwärtige Ratifikation eigenhändig unterschrieben und mit Unserm Königlichen Insiegel versehen lassen.

Gegeben Berlin, den 21sten Mai 1818.

(L. S.)

**Friedrich Wilhelm.**

C. Fürst v. Hardenberg.

## Quelle

Preuß. GS

Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preussischen Staaten. - Berlin  
1818

Digitalisat: [Staatsbibliothek Berlin](#)

## Hinweise

[HIS-Data 148](#): Preussische Gesetzsammlung

Betrifft: [HIS-Data 1619](#): Königreich Preußen

Bearbeiter: Hans-Walter Pries

Diese Ausgabe wurde im Rahmen des Dienstes [HIS-Data](#) erstellt und darf nur für persönliche, wissenschaftliche oder andere nichtkommerzielle Zwecke verwendet und weitergegeben werden.

[Regeln für die Textübertragung](#)